

An die
Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

mit E-Mail: recht-post@e-control.at

Geschäftszahl: 2026-0.256.273

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin

valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 53 115-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: IMA-V 2026

Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2016 – IMA-V 2026); Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

In sprachlicher und legistischer Hinsicht wird auf Folgendes hingewiesen

Zu Titel und Promulgationsklausel werden folgende Kürzungen und Vereinheitlichungen vorgeschlagen:

„Verordnung des Vorstands der E-Control, ~~mit der die~~ über Anforderungen an intelligente Messgeräte ~~bestimmt werden~~ (Intelligente-Messgeräte-AnforderungsV ~~verordnung~~ 2026 – IMA-V 2026)

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, ~~in~~ in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. ~~92/2025~~ 13/2026, wird verordnet:“

In § 1 sollte die Hauptwortphrase „in Ansatz zu bringen“ durch ein Zeitwort ersetzt werden (zB „anzusetzen“; vgl. die Legistische Richtlinie (LRL) 28¹).

¹ <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

Dem in Zahlen untergliederten Text des § 3 sollte die E-Recht-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zugewiesen werden (Verringerung des Einzugs links).

In § 3 Z 6, 10 und 18 kann in Wendungen wie „in Z 2 und Z 3“ die zweite Angabe der Einheit „Z“ entfallen („in Z 2 und 3“).

In § 3 Z 9 und 20 sollten die Verweisungen auf die Anlagen zur Verordnung fett formatiert werden (Pkt.III.2.5.11 der Layout-Richtlinien²).

Zu § 3 Z 11 wird im Sinne der LRL 140 angeregt, den Tausenderpunkt durch ein geschütztes Leerzeichen zu ersetzen.

Allgemein fällt jedoch zu § 3 auf, dass die Formulierungen mitunter den Eindruck erwecken, dass nicht bloß Mindestfunktionsanforderungen, sondern auch Verhaltensanordnungen an Netzbetreiber festgelegt werden, obwohl auch die Erläuterungen zu § 1 ausführen, dass die Verordnung ausschließlich die technischen Anforderungen bzw. Funktionen von intelligenten Messgeräten festlegt, nicht jedoch die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit. Wie jedoch etwa auch die gesonderte Regelung zum zeitlichen Anwendungsbereichs in § 4 Abs. 3 indiziert, ist zB die Formulierung in § 3 Z 14 „... ist das Messgerät derart zu konfigurieren ...“ eigentlich nicht nur eine Mindestfunktionsanforderung an Messgeräte, wie im Einleitungsteils des § 3 formuliert wird. Eine vergleichbare Verhaltenspflicht findet sich auch in § 3 Z 7 dritter Satz „Um die Datenmenge zu reduzieren, ist ... anzustreben“. Es sollte daher schon in der Formulierung des § 3 eine stärkere Fokussierung auf (technische) Mindestfunktionsanforderungen erfolgen und der Text insgesamt sprachlich gestrafft werden. Folgender grober Formulierungsvorschlag darf zur allfälligen näheren Prüfung übermittelt werden:

§ 3. Intelligente Messgeräte gemäß § 6 Abs. 1 Z 73 ElWG müssen folgenden Mindestfunktionsanforderungen entsprechen:

1. Sie verfügen über eine bidirektionale Kommunikationsanbindung, um die Daten gemäß Z ... auszulesen und zu übertragen sowie die Daten gemäß Z ... von und an das intelligente Messgerät zu übertragen.
2. Sie können
 - a) Wirk- und Blindenergiewerte als Zählerstände in einem Intervall von 15 Minuten (Viertelstundenwirkenergiewerte und -blindenergiewerte) getrennt für Bezug und Einspeisung sowie
 - b) einen kalendermonatlichen gesamten Bezugs- und Einspeisezählerstand von Wirk- und Blindenergie sowie maximale kalendermonatliche Wirk- und Blindleistungsmittelwerte des 15 Minuten-Intervalls je Richtung messen und speichern.[jeweils alternativ statt „Sie können ... messen und speichern“ etc. „Sie messen und speichern ...“]
3. Im Falle von Drehstromzählern (3-Phasen-Messung), erfolgt eine momentane vektorielle Phasensaldierung der momentanen Leistung über die drei Phasen.
4. Sie können den zum erfassten Zählerstand und maximalen kalendermonatlichen Wirk- und Blindleistungsmittelwert gehörenden Zeitstempel und das entsprechende Datum speichern.

² https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

5. Sie können alle in Z 2 angeführten Daten der letzten 60 Tage im Gerät selbst speichern. Im Falle von Messgeräten an Zählpunkten mit (halb)indirekter (Wandler-)Messung kann eine Speicherung aller in Z 2 angeführten Daten bis zu 450 Tage im Gerät selbst erfolgen. Der maximale kalendermonatliche Wirk- und Blindleistungsmittelwert im 15-Minuten-Intervall und der monatliche Zählerstand für Wirk- und Blindenergie wird für einen Zeitraum von 15 Monaten im Gerät selbst gespeichert. Im Falle eines Ausfalls der Versorgungsspannung bleiben alle Daten so lange erhalten bleiben, dass eine lückenlose Rekonstruktion möglich ist.
6. Sie können über die Kommunikationsschnittstelle gemäß Z 1
 - a) mindestens einmal täglich alle bis Mitternacht des jeweiligen Kalendertages gemäß Z 2 erfassten Zählerstände der Viertelstundenwirkenergiewerte bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages an den Netzbetreiber ausgeben und
 - b) mindestens einmal monatlich alle gemäß Z 2 erfassten Zählerstände der Viertelstundenblindenergiewerte spätestens bis 10. des Folgemonats an den Netzbetreiber ausgeben und bieten die Möglichkeit, die Zählerstände der kalendermonatlichen gesamten Bezugs- und Einspeiseenergiewerte von Wirkenergie und Blindenergie sowie maximale kalendermonatliche Wirkleistungs- und Blindleistungsmittelwerte des 15 Minuten-Intervalls je Richtung zumindest einmal jährlich auszulesen. [Um die Datenmenge zu reduzieren, ist ein gemeinsamer Datenversand mit den Zählerständen der Wirkenergie- bzw. Wirkleistungswerte anzustreben].
7. Sie können je Phase minimale und maximale Spannungswerte sowie Durchschnittswerte für Spannung und Strom für einstellbare Zeitintervalle erfassen und speichern und diese Daten können zumindest einmal in der Woche über die Kommunikationsschnittstelle an den Netzbetreiber übertragen werden. Die Messintervalle müssen aus der Ferne parametrierbar sein und auf 10 Minuten oder 15 Minuten eingestellt werden können. Diese Daten können für zumindest 10 Tage im Gerät selbst gespeichert werden.
8. Sie können über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle (Kundenschnittstelle) die in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegten nicht-validierten Fast-Echtzeit-Daten ausgeben. Diese Fast-Echtzeit-Daten werden in einem Zeitintervall von einer Sekunde erfasst und ausgegeben. Über die Kundenschnittstelle müssen sämtliche Daten mit dem Zeitstempel der Messung ausgegeben werden können. Die Kundenschnittstelle muss eine Spannungsversorgung für die Datenauslesung und -übermittlung an den Empfänger bereitstellen können und ist mit einer physikalischen Schnittstelle nach internationalem Standard auszuführen.
9. Sie und ihre Kommunikation gemäß Z ... können nach anerkanntem Stand der Technik abgesichert und verschlüsselt werden, um Unberechtigten den Zugriff nicht zu ermöglichen. Die Kommunikation, auch zu externen Geräten gemäß Z ..., ist nach dem Stand der Technik mit einem individuellen Schlüssel zu verschlüsseln.
10. Sie bieten die Möglichkeit, die Kundenanlage von der Ferne abzuschalten und aus der Ferne für die Wiedereinschaltung durch den Kunden freizugeben. Die mögliche Anzahl der auszuführenden Schaltzyklen (Ein- und Ausschalten) muss mindestens 10 000 betragen. Sie bieten die Möglichkeit einer Last- und Einspeiseunterbrechung mittels aus der Ferne entsprechend konfigurierbarer Schalttafel, bei der die Ein- oder Ausschaltung der Anlage automatisiert erfolgt. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind intelligente Messgeräte an Zählpunkten mit (halb)indirekter (Wandler-)Messung.
11. Sie ermöglichen, von der Ferne den maximalen Bezug und die maximale Einspeisung an momentaner elektrischer Wirkleistung am intelligenten Messgerät über alle Phasen der Kundenanlage zu begrenzen. Die maximalen Werte für den Bezug und die Einspeisung sind aus der Ferne konfigurierbar und einzeln je Richtung festzulegen. Bei der Überschreitung der maximalen Bezugs- oder Einspeisungswerte innerhalb eines Zeitintervalls von 15 Minuten erfolgt die Ausschaltung der Anlage. Die Wiedereinschaltung erfolgt durch den Kunden. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind intelligente Messgeräte an Zählpunkten mit (halb)indirekter (Wandler-)Messung.
12. Sie können über eine unidirektionale Steuerschnittstelle an externe Geräte innerhalb der Anlage des Endkunden mittels eines Signals (insbesondere Wirkleistungsvorgabe) einen Befehl zur Ein- oder Ausschaltung geben. Dies erfolgt über potentialfreie Kontakte (zwei mechanische Relais) für externe Lastschaltung, die mit Kalenderzeitfunktionen ausgestattet sind. Die Steuerung erfolgt über eine Schalttafel, wobei der Schalttabellenzustand über Schaltbefehle übersteuerbar ist.
13. Sie können so konfiguriert werden, dass keine Zählerstände der Viertelstundenwirkenergiewerte gemäß Z 2, keine Zählerstände der Viertelstundenblindenergiewerte gemäß Z 3 und keine Stromwerte gemäß Z 8 gespeichert werden. Der maximale kalendermonatliche Wirk- und Blindleistungsmittelwert im 15-Minuten-Intervall und der monatliche Zählerstand für Wirk- und Blindenergie müssen erfasst,

ausgelesen und übermittelt werden können und sind für einen Zeitraum von 15 Monaten im Gerät selbst zu speichern.

14. Sie können zusätzlich Tageszählerstände erfassen, speichern, auslesen und übermitteln.
15. Sie enthalten eine interne Uhr sowie eine Kalenderfunktion und bieten die Möglichkeit, eine Fernsynchronisation der internen Uhr und Kalenderfunktion durchzuführen.
16. Sie verfügen über ein Status- bzw. Fehlerprotokoll, ein Zugriffsprotokoll und eine Manipulationserkennung. Der Datenversand erfolgt anlassbezogen über die Kommunikationsverbindung gemäß Z 1.
17. Sie ermöglichen ein Softwareupdate aus der Ferne unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften, jedenfalls die Softwareupdates der Kommunikationsanbindungen gemäß Z 1 und
18. Sie entsprechen den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik.
19. Sie zeigen die in der **Anlage 2** angeführten Werte mit Kennung an, wenn gemäß § 50 Abs. 4 ElWG auf Wunsch des Endkunden die Sichtanzeige (Display) des intelligenten Messgeräts freigegeben wird.

Die Anlagenüberschriften könnten – wie im Fließtext des Verordnungsentwurfs – nur mit großen Anfangsbuchstaben und nicht durchgängig mit Großbuchstaben gefasst werden.

Wien, am 20. April 2026

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt